Vergabeverfahren: Planungsleistungen Erschließung Gewerbegebiet an der S71, Bebau-

ungsplan Nr. 44 der Stadt Zwenkau

Vergabenummer: 01/2024 Vergabe-ID: 2907076

<u>Teilnehmerfragen</u>

Frage 1: Antwort 1	Wir gehen davon aus, dass Sie Leistungen nach § 41 Ingenieurbauwerke und § 53 Technische Ausrüstung der HOAI vergeben wollen und wir nur Referenzen für Ingenieurbauwerke und Technische Ausrüstung zu liefern haben. Anderenfalls bitten wir um Mitteilung. Der Punkt 8 Seite 7 Ihrer Aufforderung in Verbindung mit der Kostenschätzung (letzte Seite) ist aus unserer Sicht nicht eindeutig. Die zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus unserer Sicht aus Punkt 8 und 11.4 des Ausschreibungstextes eindeutig und sind von Ihnen mit dem Hinweis auf die § 41 und § 53 HOAI korrekt erfasst. Die Referenzen beziehen sich unter Hinweis auf § 75 Abs. 5 VgV auf vergleichbare
	Planungsleistung.
Frage 2:	Mit Durchsicht der Angebotsunterlagen haben sich bei uns Fragen ergeben, um dessen Beantwortung wir bitten. 1: Nach Pkt. 16.3 der Teilnahmeunterlagen und der Bewerbungsmatrix (pdf-Seite 47) wird die "Angabe von mindestens drei Referenzen für öffentliche Auftraggeber und Umsetzung mit Fördermitteln in den vergangenen drei Jahren (2021,2022,2023)" gefordert. An anderen Stellen im Teilnahmeantrag wird die gleiche Referenzanforderung abweichend wie folgt beschrieben: "Angabe von mindestens drei Referenzen gemäß § 75 Abs. 5 VgV für vergleichbare Planungsleistungen für öffentliche Auftraggeber und Umsetzung mit Fördermitteln in den vergangenen drei Jahren (2021,2022,2023)" Da es der Vergabestelle vermutlich bei den anzugebenden Referenzen im Fokus um "öffentliche Auftraggeber" und "Umsetzung mit Fördermitteln" geht, bitten wir um Bestätigung, dass hier Referenzen benannt werden können, die für öffentliche Auftraggeber und mit Umsetzung von Fördermitteln im benannten Zeitraum erfolgten/erfolgen und demnach die zuerst genannte Formulierung bindend ist.
Antwort 2	Es kann bestätigt werden, es bei den anzugebenden Referenzen um "öffentliche Auftraggeber" und "Umsetzung mit Fördermitteln" geht und daher Referenzen benannt werden sollen, die für öffentliche Auftraggeber und mit Umsetzung von Fördermitteln im benannten Zeitraum erfolgten/erfolgen.
Frage 3:	Nach Pkt. 16.3 der Teilnahmeunterlagen (pdf-Seite 15) müssen die zu benennenden Referenzen die Leistungsphasen 1-8 als Auftragsgegenstand haben und innerhalb der Jahre 2021, 2022, 2023 begonnen oder abgeschlossen sein. Wir gehen davon aus, dass die Vergabestelle hier eine missverständliche Formulierung gewählt hat und bei einer geforderten Referenzanzahl von 5 zum Erreichen einer vollen Punktzahl auch Referenzen zulässig sind, die vor 2021 begonnen wurden, derzeit in Bearbeitung sind und erst nach 2023 abgeschlossen werden. Wir bitten um Bestätigung.

Antwort 3:	Es kann bestätigt werden, dass es um Referenzen geht, die vor 2021 begonnen, derzeitig in Bearbeitung sind und erst nach 2023 abgeschlossen werden.
Frage 4:	Nach Pkt. 16.3 der Teilnahmeunterlagen (pdf-Seite 15) wird benannt: "Die Leistungserbringung soll durch die jeweiligen Auftraggeber schriftlich bestätigt sein." Bereits mit dem Gerichtsurteil der VK Nordbayern vom 07.11.2019 (RMF-SG21-3194-4-48 ist klargestellt worden, dass eine Auftraggeberbestätigung zu Referenzen bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht beizubringen ist. Wir bitten um Beachtung und Bestätigung.
Antwort 4:	Gerade weil Sie die Rechtsprechung an dieser Stelle richtig zitieren, schreibt der Ausschreibungstext unter 16.3, dass die Leistungserbringung durch den jeweiligen Auftraggeber schriftlich bestätigt werden "soll" und nicht "muss". Das heißt, die Leistungserbringung muss nicht bestätigt werden, sondern sollte lediglich bestätigt werden.
Frage 5:	Es erschließt sich uns nicht, warum gemäß Pkt. 16.3 der Teilnahmeunterlagen (pdf-Seite 16) die aufwendig zu bearbeitende EEE-Erklärung auszufüllen und abzugeben ist, wenn doch sämtliche relevante Angaben (z.B. allgemeine Bieterangaben und Erklärung zu Ausschlussgründen usw.) bereits in den anderen Teilnahmeunterlagen erklärt werden. Das ist uns bei keinem anderen Oberschwellevergabeverfahren bekannt und aus unserer Sicht doppelter Bearbeitungsaufwand ohne Mehrwert. Wir bitten um Prüfung, ob das Ausfüllen und Abgeben der EEE-Erklärung entfallen darf bzw. welchen Mehrwert an Angaben des Bieters sich die Vergabestelle aus der ausgefüllten EEE-Erklärung verspricht.
Antwort 5:	Das Ausfüllen des EEE-Vordruckes hat, wie eindeutig in den Ausschreibungsunterlagen erklärt, zu erfolgen. Es handelt sich um eine Vorgabe der EU. Der Teilnahmeantrag ist aber ebenfalls auszufüllen und zwar auch dann, wenn sich die Angaben teilweise doppeln.
Frage 6:	Unter Beachtung Ihrer Antwort zu Frage 1, wonach Sie Leistungen nach § 41 und § 53 HOAI vergeben wollen, erschließt sich nicht, warum Sie mit dann als Zuschlagskriterium (Punkt 12 ihrer Aufforderung) die "Darstellung eines möglichen Umsetzungskonzeptes für die innere und äußere verkehrstechnische Erschließung" mit heranziehen werden. Auch ist nicht verständlich, warum im Punkt 15.1 ihrer Aufforderung als Kriterium "die Berufserfahrung des Fachplaners Straßenbau" gewertet werden soll. Gem. Punkt 16.3. h ist mit den Bewerbungsunterlagen " die Berufserfahrung des Fachplaners Straßenbau" nachzuweisen. Sie schränken damit den Bewerberkreis in ungerechtfertigter Weise ein. Ich bitte um Mitteilung, ob Sie weiter an den o.g. vergabefremden Kriterien festhalten wollen.
Antwort 6:	Wir wollen Leistungen nach §§ 41 ff. und §§ 53ff. HOAI vergeben. Dabei sind nach diesseitigem Dafürhalten auch die Verkehrsanlagen im Sinne der § 47 f. HOAI beinhaltet und waren von vornherein auch so gewollt. Die Beantwortung unter 1 ist hier gegebenenfalls zu einschränkend auf die § 41 und § 53 HOAI formuliert worden. Damit wird auch nochmals deutlich, weshalb die Berufserfahrung eines Fachplaners für den Straßenbau benötigt wird. Mit dieser Klarstellung wird weiter an den Ausschreibungskriterien festgehalten.

Frage 7:	Unter im von Ihnen erstellten "Verzeichnis aller von dem Bewerber/Bewerbergemeinschaft beigelegten Anlagen" ist als Anlage 8 de "Lebenslauf als Nachweis der Berufserfahrung des Planers Objektplanung" angeführt. Können Sie bitte präzisieren, für welche Art von Objektplanung die Berufserfahrung noch nachzuweisen ist.
Antwort 7:	Ein Lebenslauf als Nachweis der Berufserfahrung des Objektplaners is nicht erforderlich. Die Anlage wurde entsprechend korrigiert und noch mals hochgeladen.
Frage 8:	Bezüglich Referenzzeitraum bitten wir nochmals um konkrete Aufklärung: in der Bewertungsmatrix steht unter Ziffer 11: vergleichbare Planungsleistungen in den letzten 10 Jahren (2021, 2022, 2023) - welche Zeitraum ist jetzt wirklich korrekt?
Antwort 8:	Der Zeitraum der letzten 3 Jahre mithin 2021,2022,2023 ist korrekt. Wi haben die Bewertungsmatrix entsprechend korrigiert und nochmals hochgeladen.
Frage 9:	Im Teilnahmeantrag ist auf Seite 9 unter Punkt e) aufgeführt: "2. Erklärung des Bewerbers zur Berufserfahrung des Fachplaners Tiefbau. Die geforderte Berufserfahrung des vorgesehenen Fachplaners von mindestens fünf Jahren im jeweiligen Fachplanungsbereich Tiefbau ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes (Anlage 8) nachzuweisen."
	Die von Ihnen zu vergebenden Planungsleistungen für die Objekte Straßenbau und Ingenieurbauwerke sind Teile des Tiefbaus. Und dafür sind bereits entsprechende Nachweise für den Fachplaner Straßenbau, den Fachplaner Rohrleitungsbau und den Fachplaner Bau Regenrückhaltebecken vorzulegen. Können Sie bitte präzisieren, für welche weiteren Tiefbauplanungen/Tiefbauobjekte der "Fachplaner Tiefbau" Nachweise in dessen Lebenslauf erbringen soll/kann.
Antwort 9:	Die Angaben werden nicht für weitere Tiefbauplanungen/Tiefbauobjekte benötigt. Wie Sie aber richtig bemerken, sind die Objekte des Straßen baues und der Ingenieurbauwerke auch solche des Tiefbaus. Damit kann insofern die Berufserfahrung Fachplaner Tiefbau ebenfalls insofern qua lifiziert nachgewiesen werden.
Frage 10:	In der Aufforderung zur Abgabe der Teilnahmeanträge ist auf Seite 8 unter Punkt 11.4 aufgeführt, dass als besondere Leistungen auch SiGe-KO- Leistungen in der Planungs- und Ausführungsphase zu erbringen sind. Ist es richtig, dass dafür weder die Eignung des für den Einsatz vorgesehenen Personals noch entsprechende Referenzen mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen sind?
Antwort 10:	Das ist richtig.
Frage 11:	In der Ausschreibung haben Sie einen Schätzwert für die Gesamtprojekt- kosten von 16,765 Mio. EUR angegeben. Diese Kosten wurden jedoch nicht weiter unterteilt bzw. auf die zu beplanenden Einzelobjekte herun- tergebrochen. Sollten die Bieter hier nun eigene Annahmen treffen müs- sen, kann es zu erheblichen Abweichungen und Verschiebungen kom- men, so dass die wirtschaftlichen Angebote nicht mehr vergleichbar wä- ren. Wir bitten Sie daher um Übermittlung einer Aufstellung, wie sich die

	o.g. Projektkosten zusammensetzten bzw. welche vorläufigen anrechenbare Kosten je Objekt von Ihnen vorgegeben werden.
Antwort 11:	Wir teilen Ihre Auffassung nicht, dass bei ausschließlicher Bekanntgabe gesamtprojektkosten im jetzt vorliegenden Planungsstadium durch die Bieter erhebliche abweichende Annahmen getroffen werden könnten und dies zu Verschiebungen bei der Frage der Wirtschaftlichkeit der Angebote führt. Dies gilt insbesondere, weil jeder der beteiligten Bieter bisher nur die Gesamtprojektkosten kennt und damit die Basis für alle Beteiligten gleichermaßen bekannt ist. Trotzdem hat sich der Auftraggeber entscheiden, eine detailliertere Kostenschätzung zur Verfügung zu stellen. Diese liegt hier an.
Frage 12:	Der Schätzwert entspricht nicht der vorliegenden Kostenschätzung. Wir bitten daher doch um Übermittlung einer Aufstellung, wie sich die o.g. Projektkosten zusammensetzten bzw. welche vorläufigen anrechenbare Kosten je Objekt von Ihnen vorgegeben werden.
Antwort 12:	Die Beantwortung ergibt sich aus der vorstehenden Fragestellung und deren Antwort.